

Merkblatt “Verbindliche Auskunft über die Zulassungsvoraussetzungen zur Steuerberaterprüfung”

Steuerberaterkammer Niedersachsen, Adenauerallee 20, 30175 Hannover
Tel.: 0511/28890 – 23
Fax: 0511/28890 – 36

(Stand: April 2022)

Rechtsgrundlagen

- Steuerberatungsgesetz (StBerG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl I 2735/BStBl 1975 I 1082), in der jeweils aktuellen Fassung
- Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vom 12. November 1979 (BGBl 1979 I 1922/BStBl 1979 I 686), in der jeweils aktuellen Fassung

Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 StBerG

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat

- ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat und¹
- danach praktisch tätig gewesen ist.²
- Die praktische Tätigkeit muss über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgeübt worden sein, wenn die Regelstudienzeit des Hochschulstudiums nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG weniger als vier Jahre beträgt, sonst über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

Wurde in einem Hochschulstudium nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG ein erster berufsqualifizierender Abschluss und in einem, einen solchen ersten Abschluss voraussetzenden, weiteren Hochschulstudium nach Satz 1 Nr. 1 ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet; Zeiten der praktischen Tätigkeit werden berücksichtigt, soweit sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses liegen.³

- eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung acht Jahre oder im Fall der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt sechs Jahre praktisch tätig gewesen ist⁴ oder
- der Finanzverwaltung als Beamter des gehobenen Dienstes oder als vergleichbarer Angestellter angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens sieben Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens vergleichbarer Stellung praktisch tätig gewesen ist.⁵

¹ § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG in der Fassung des 8. StBerÄndG vom 11.04.2008, BGBl I 2008 S. 666

² § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG in der Fassung des 8. StBerÄndG vom 11.04.2008, BGBl I 2008 S. 666

³ § 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 StBerG in der Fassung des 8. StBerÄndG vom 11.04.2008, BGBl I 2008 S. 666

⁴ § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG (unverändert) (§ 36: Zur Anwendung vgl. § 157c)

⁵ § 36 Abs. 2 Nr. 2 StBerG (unverändert)

Erforderlich ist eine praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden während eines Zeitraums von unterschiedlicher Dauer (ausgerichtet an der fachlichen Vorbildung des Bewerbers) auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern⁶ nach Beendigung der jeweiligen Ausbildung⁷. Die Kandidatin/der Kandidat muss eine Tätigkeit ausüben bzw. ausgeübt haben, die sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf die Vorbehaltsaufgaben der steuerberatenden Berufe⁸ bezieht.

Verbindliche Auskunft

- Eine verbindliche und zugleich gebührenpflichtige Auskunft hinsichtlich der Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung wird erteilt, wenn
 - Sie im Zeitpunkt der Antragstellung in Niedersachsen hauptberuflich tätig sind oder, wenn keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, Ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben oder sich (bei mehrfachem Wohnsitz) überwiegend in Niedersachsen aufhalten,
 - im schriftlichen Antrag eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, dass Sie eine verbindliche Auskunft wünschen (die Verwendung des Vordrucks "Erteilung einer verbindlichen Auskunft" wird empfohlen), *und*
 - bei Antragstellung die gesetzliche Gebühr in Höhe von 200,00 Euro (Kontoverbindung siehe unten) entrichtet wurde.
- In dem Antrag ist der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt darzulegen und - soweit bereits realisiert - durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Prüfungszeugnisse, Zeugnisse der Arbeitgeber, etc.) nachzuweisen. In einem späteren Zulassungsantrag kann auf bereits eingereichte Unterlagen Bezug genommen werden.

Hinweis

- **Ab dem 1. Januar 2009** ist die Steuerberaterkammer Niedersachsen für die Erteilung verbindlicher Auskünfte über die Zulassungsvoraussetzungen zur Steuerberaterprüfung zuständig (§ 38a Abs. 1 i. V. m. § 157a Abs. 1 StBerG in der Fassung des 8. StBerÄndG vom 11. April 2008, BGBl I 2008 S. 666).

Bearbeitungsgebühr:

Die Kontoverbindung der Steuerberaterkammer Niedersachsen lautet:

Kontonummer: 111 0433 01
BLZ: 250 800 20
IBAN: DE05 2508 0020 0111 0433 01
BIC: DRESDEFF250
bei: Commerzbank AG
Kontoinhaber: Steuerberaterkammer Niedersachsen
Betrag: 200,00 Euro

⁶ § 36 Abs. 3 StBerG (unverändert)

⁷ Im Falle eines Hochschulstudiums ist der Tag entscheidend, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde (BFH vom 21.11.2006, VII R 39/06).

⁸ Vorbehaltsaufgaben eines Steuerberaters, z. B. Einrichtung der Buchführung, Erstellen von Abschlüssen, Steuererklärungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen; Jahresabschlussprüfungen. **Nicht** zum Buchführungsprivileg der steuerberatenden Berufe gehören die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, laufende Buchführung (einschl. Kontierung), Lohnbuchhaltung sowie das Fertigen von Lohnsteuer-Anmeldungen, oder die betriebswirtschaftliche Beratung, Controlling, Prüfungen nach Kreditwesengesetz usw.

Verwendungszweck: StBP-vA, Name, Vorname

Ohne Angabe des genauen Verwendungszwecks (bitte ohne Abänderungen oder Zusätze!) und des Namens der Antragstellerin/des Antragstellers ist eine Zuordnung gezahlter Beträge zu einzelnen Anträgen leider nicht möglich. Auch wenn die Überweisung durch eine andere Person (Arbeitgeber, Lebenspartner, Ehepartner mit abweichendem Namen) vorgenommen wird, denken Sie bitte an die deutliche Angabe *Ihres* Namens.

Vorzulegende Unterlagen

- Beizufügen ist ein **Lebenslauf** mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang.
- Beizufügen sind **Nachweise über die Vorbildung** (Prüfungszeugnis, Steuerfachangestelltenbrief, Prüfungsbescheinigungen usw.).
Abiturzeugnis, Zeugnis der mittleren Reife oder Berufsschulzeugnisse bitte *nicht* beifügen.
- Beizufügen sind außerdem **Tätigkeitsbescheinigungen**⁹ der Arbeitgeber über Art und Umfang Ihrer praktischen Tätigkeiten im Einzelnen.

Zeugnisse und Bescheinigungen müssen datiert sein und neben

- der Beschäftigungszeit (Beginn + ggf. Ende der Tätigkeit),
- der Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, Mitarbeiter, Beamter),
- der regelmäßigen Arbeitszeit (Wochenstundenzahl)

detaillierte Angaben über **Art und Umfang aller geleisteten Tätigkeiten** enthalten.

Anzugeben sind in den Bescheinigungen auch Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (längere Beurlaubungen, Krankheiten, Erziehungsurlaub/Elternzeit, Lehrgänge). Bei Teilzeitbeschäftigung ist neben der Wochenstundenzahl auch die hiervon auf die Bearbeitung steuerlicher Angelegenheiten entfallende Wochenstundenzahl anzugeben. Ein Muster einer Arbeitgeberbescheinigung finden Sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Weitere Erläuterungen

- Zeiten des abgeleisteten **Grundwehr- oder Zivildienstes** können in den Fällen des § 36 Abs. 2 StBerG auf die erforderliche Zeit der praktischen Tätigkeit angerechnet werden, und zwar unabhängig davon, wann der Dienst geleistet wurde. Sollen Grundwehr- oder Zivildienst angerechnet werden, muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Entsprechend berücksichtigungsfähig ist auch die Wehrdienstzeit als Soldat auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von bis zu zwei Jahren.
- Der Besuch von ganztägigen **Lehrgängen** zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und anderen Lehrgängen ist *keine* praktische Tätigkeit. Auf Fehlzeiten durch Teilnahme an Vollzeitlehrgängen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung kann Erholungsurlaub des Prüfungsjahres oder ggf. auch des Vorjahres angerechnet werden, wenn dieser zuvor aus dienstlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden konnte¹⁰. Nicht auf Fehlzeiten angerechnet werden können Mehrarbeitszeiten / Überstunden, unbezahlter Urlaub, Bildungsurlaub, Sonderurlaub oder sonstige Freistellungen; dies gilt auch bei Jahresarbeitszeitkonten.
- **Elternzeit/Erziehungsurlaub** oder sonstige über die übliche Urlaubsregelung hinausgehende Beurlaubungen und Berufsunterbrechungen von nicht nur vorübergehender Dauer¹¹ werden ebenfalls nicht auf die erforderlichen Tätigkeitszeiten angerechnet.

⁹ Arbeitsverträge sind **keine** Nachweise tatsächlich ausgeübter Tätigkeiten.

¹⁰ Eine detaillierte Arbeitgeberbescheinigung ist vorzulegen.

¹¹ Zum Beispiel längere Krankheitszeiten

Rücknahme von Entscheidungen nach § 39 a StBerG

Die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsentscheidung oder die Befreiung von der Prüfung *ist* von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, *zurückzunehmen*, wenn

- sie durch unlautere Mittel wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,
- sie der/die Begünstigte durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- ihre Rechtswidrigkeit dem/der Begünstigten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

***Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Es wird laufend aktualisiert.***